



Anhang 2

Anhörungsschreiben

Anhörung der betroffenen Länder zum Entwicklungsprojekt

Hejre – Syd Arne

Office/department

Center for geoenergy and storage

Date

20-05-2026

J no. 2025-16966

/mklh

Am 21. Februar 2023 teilte Dänemark gemäß Artikel 3 der Espoo-Konvention den Niederlanden, Norwegen, Schweden, dem Vereinigten Königreich und Deutschland mit, dass ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung („UVP“) für das Entwicklungsprojekt Hejre-Syd Arne durchgeführt wird.

INEOS E&P A/S („INEOS“) ist für das Projekt verantwortlich.

Die Länder wurden gebeten, mitzuteilen, ob sie beabsichtigen, am UVP-Verfahren teilzunehmen, und falls ja, Stellungnahmen zu grenzüberschreitenden Auswirkungen auf ihr Hoheitsgebiet sowie etwaige Stellungnahmen der nationalen Öffentlichkeit einzureichen.

Deutschland und Schweden betrachteten sich als betroffene Parteien und erklärten ihre Teilnahme am UVP-Verfahren. Norwegen verzichtete auf eine Teilnahme, während die Niederlande und das Vereinigte Königreich nicht auf die Notifizierung reagierten.

Nach Abschluss der Espoo-Konsultation im Zeitraum September bis November 2023 genehmigte die dänische Energieagentur (DEA) am 26. April 2024 das Entwicklungsprojekt Hejre–Syd Arne. Mit Entscheidung vom 11. November 2025 hob jedoch die dänische Energieklagebehörde die Genehmigung vom 26. April 2024 für das Entwicklungsprojekt Hejre–Syd Arne auf und verwies die Angelegenheit zur erneuten Prüfung zurück.

Infolgedessen aktualisierte INEOS die Unterlagen, und gemäß § 38 des dänischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung befanden sich die aktualisierten Espoo-Unterlagen vom 30. Januar 2026 bis zum 2. März 2026 erneut in einer öffentlichen Konsultation in Schweden und Deutschland.

Die DEA erhielt Stellungnahmen von Schweden und Deutschland. Schweden teilte mit, dass keine Stellungnahmen abgegeben wurden. Deutschland übermittelte Stellungnahmen, auf die die DEA gegenüber der zuständigen Behörde in

Danish Energy Agency

Carsten Niebuhrs Gade 43
1577 København V

T: +45 3392 6700

E: ens@ens.dk

www.ens.dk



Deutschland erwiderte. Eine weitere Rückmeldung Deutschlands auf die Erwidern der DEA erfolgte nicht.

Am 11. Mai 2026 erteilte die dänische Agentur für den Grünen Wandel und Gewässerumwelt gemäß § 38 Abs. 1 des dänischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ihre Zustimmung zur Erteilung einer Genehmigung für das Entwicklungsprojekt Hejre–Syd Arne durch die DEA.

Im Folgenden werden die deutschen Stellungnahmen sowie die Anmerkungen der DEA zusammengefasst dargestellt. Die Anmerkungen der DEA sind kursiv hervorgehoben.

Bundesamt für Naturschutz (BfN):

Aufgrund der großen Entfernung von etwa 30 km (Plattform Arne Süd), bzw. 50 km (Plattform Hejre) zum FFH-Gebiet NSG „Doggerbank“ bzw. zur deutschen AWZ der Nordsee können grenzüberschreitende Auswirkungen des Normalbetriebes im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie § 5 Abs. 1 Nr. 2 NSGDgbV ausgeschlossen werden. Soweit jedoch großräumigere seismische Aktivitäten oder parallel weitere Arbeiten stattfinden, die impulshafte Schall emittieren, wie die evtl. notwendig werdende Rammung von Konduktoren oder Plattformen, Bohrlochseismik o. ä., müssten diese Auswirkungen zusätzlich ermittelt werden.

Mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen können durch Havarien (Blow-Out), insbesondere durch Austritt von Öl, auftreten.

Nach Auffassung des BfN sind die im Espoo-Bericht in Abschnitt 6 genannten Präventionsmaßnahmen und technische Maßnahmen gegen Leckagen und ungeplante Freisetzungen insbesondere durch Öl und zu beauftragen, um im Schadensfall erhebliche Beeinträchtigungen im NSG „Doggerbank“ zu vermeiden oder zumindest zu vermindern. Dies gilt insbesondere für die Verwendung eines BOP (blow out preventer) (vgl. auch OSPAR-Richtlinie 2010/18). Im Falle einer Havarie ist das deutsche Havariekommando zu benachrichtigen. Das BfN bittet hier um Rücksprache mit dem Havariekommando sowie dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG).

Dänische Energieagentur:

Die dänische Energieagentur weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine etwaige Genehmigung des beantragten Projekts voraussetzt, dass das Projekt wie in den Antragsunterlagen sowie in den von INEOS vorgelegten Informationen beschrieben durchgeführt wird. Dies umfasst insbesondere den Einsatz eines Blow-Out-Preventers (BOP) während der Bohrarbeiten.



Danish Energy Agency

Im Falle einer Havarie, wie beispielsweise eines unkontrollierten Ölaustritts, werden die zuständigen deutschen Behörden kontaktiert, im Einklang mit den von INEOS vorgelegten Verfahren und Informationen.